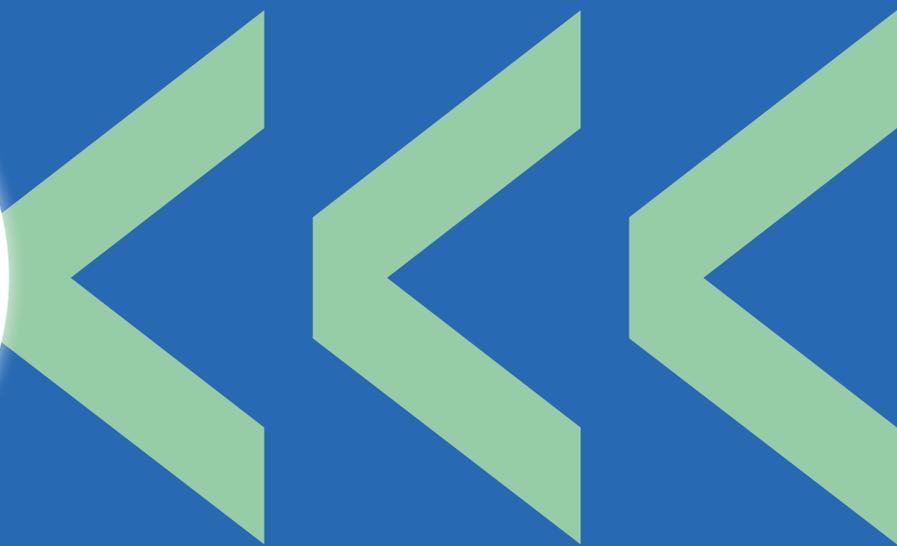
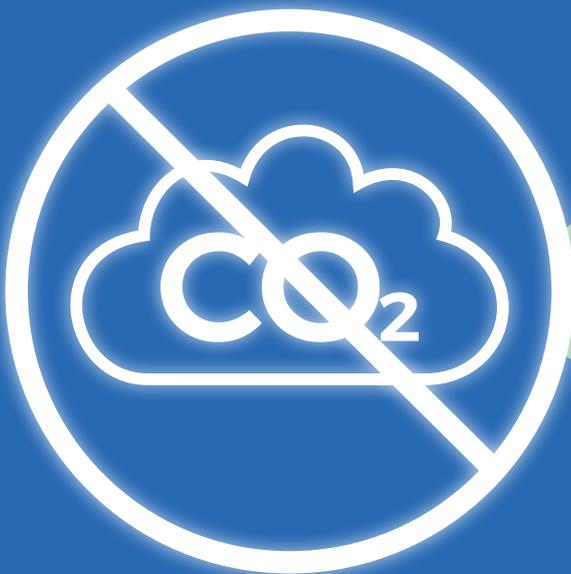


WICHTIGE INFORMATIONEN
FÜR MASCHINENHERSTELLER

ILLEGALE EINFUHR VON KÜHLGERÄTEN, DIE AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION ERWORBEN WURDEN



FLÜSSIGKEITSRÜCKKÜHLER FÜR MASCHINENHERSTELLER

Metallverarbeitungsmaschinen, Verpackungsmaschinen für die **pharmazeutische** und **chemische Industrie**, **Druckmaschinen**, **Holzverarbeitungsmaschinen**, **Laserschneidmaschinen**, **Lebensmittelindustrie**, **Kunststoff - und Glasverarbeitungsmaschinen**, **Tabakverarbeitungsmaschinen**, **Schweißmaschinen**, **Hochfrequenzelektronik**.

**ILLEGALE EINFUHR VON KÜHLGERÄTEN,
DIE AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION ERWORBEN WURDEN**

MIT DIESEM DOKUMENT MÖCHTEN WIR UNSERE KUNDEN ÜBER DIE RISIKEN INFORMIEREN, DIE MIT DEM **IMPORT UND DER VERWENDUNG VON KÜHLGÜTERN VERBUNDEN SIND, DIE AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN.**



Was bedeutet illegale Einfuhr?

Gemäß der F-Gas-Verordnung ist der Kauf von Geräten, die Treibhausgase enthalten, aus **LÄNDERN AUSSERHALB DER EU** strengstens verboten, wenn der Importeur nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss über HFKW-Quoten verfügen, die ihm im europäischen Hoheitsgebiet zugeteilt oder von ihm erworben wurden.
- Er muss das Kühlgerät kaufen, ohne dass es Treibhausgase enthält. Die Befüllung muss auf europäischem Gebiet und mit Kältemittelgas erfolgen, das von zugelassenen Lieferanten erworben wurde.
- Besitz einer Einfuhrgenehmigung, die durch die Registrierung auf dem FGAS-Portal erworben wurde (Weitere Informationen finden Sie im entsprechenden Abschnitt auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link) https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/stakeholder-obligations/f-gases-equipment-and-products_en#importer-of-refrigeration-air-conditioning-heat-pump-equipment-or-metered-dose-inhalers-containing-hfcs-equipment-listed-in-article-19

Wir geben die Folgen solcher Verstöße gemäß Absatz 3 des Artikels 31 der neuen Verordnung 2024/573 wieder:

[...]

a) Geldbußen gemäß Absatz 4; die Mitgliedstaaten können jedoch auch oder alternativ strafrechtliche Sanktionen anwenden, sofern diese ebenso wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind wie Geldbußen;

b) Einziehung oder Beschlagnahme, Rücknahme oder Entfernung vom Markt oder Inbesitznahme der unrechtmäßig erworbenen Güter durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;

c) vorübergehendes Verbot der Verwendung, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr oder des Inverkehrbringens von fluorierten Treibhausgasen oder Produkten und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder deren Funktionieren von diesen Gasen abhängt, im Falle eines schweren oder wiederholten Verstoßes.

[...]

ILLEGALE EINFUHR VON KÜHLGERÄTEN, DIE AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION ERWORBEN WURDEN

In Bezug auf die italienische Sanktionen für Verstöße wird jeder Mitgliedstaat die Sanktionsvorschriften bis zum 1. Januar 2026 gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung 2024/573 aktualisieren.

Derzeit gilt die Strafverordnung Nr. 163/2019, die für solche Verstöße Strafen von drei bis neun Monaten Haft oder Geldstrafen von 5.000 bis 150.000 Euro vorsieht.



Damit sich die verschiedenen europäischen Länder über die Sanktionsverordnung ihres Landes informieren können, verweisen wir auf den folgenden Link, unter dem die Referenzen jedes EU-Mitgliedstaates abgerufen werden können.

https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/national-contact-points_en

Aber versuchen wir zu verstehen, wer für diese Verantwortlichkeiten zuständig ist und wer gegen diese Verpflichtungen verstößt und sich damit schweren Strafen aussetzt.

1. Fall. Die Person „A“ (Importeur und direkter Nutzer des Produkts, OEM oder END USER) auf europäischem Gebiet kauft von einer Person „B“ (Hersteller außerhalb der EU) ein Gerät, das Treibhausgase enthält. In diesem Fall verstößt **die Person „A“ gegen bestimmte Verpflichtungen** und riskiert, dass ihr die oben genannten Sanktionen auferlegt werden.

2. Fall. Die Person „A“ (Importeur eines Nicht-EU-Produkts) verkauft ein Gerät, das Treibhausgase enthält, an die Person „B“ (OEM), die es wiederum an die Person „C“, den Verwender des Produkts (END USER), weiterverkauft. **Die Personen „B“ und „C“ müssen keine Sanktionen befürchten.**

Die Person „A“ verstößt gegen die Verordnung und ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen strafbar. Die Person „B“ läuft Gefahr, dass bei der Person „A“ angeforderte/bestellte Material nicht mehr zu erhalten, sobald diese aufgrund des Verstoßes dem Zollregister gemeldet wird, was zur Beschlagnahmung des als nicht importfähig eingestuften Materials führt.

ACHTUNG

Seit Inkrafttreten der elektronischen Zollregister werden alle Personen gemeldet und verfolgt, die gegen die Sanktionen der oben genannten Artikel verstoßen haben.

In der Hoffnung, die vielen Zweifel, die sich aus dieser energie- und umweltpolitischen Wende ergeben, ausgeräumt zu haben, stehen wir Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Senden Sie eine E-Mail an: info@eurocold.it Wir werden Ihnen so schnell wie möglich antworten.



EURO COLD srl (Headquarters)
Via Aldo Moro, 11/E - 41030 Bompoto (MO) Italy
Tel. +39.059.817.8138
info@eurocold.it
www.eurocold.it

EURO COLD C.S. GmbH
Im Speiterling 12 - Kelttern 75210, Germany
Tel. +49.7236.981.048 - Fax +49.7236.981.113
vertrieb@eurocold.de
www.eurocold.de